

# Baumeister- und Pflastererverband Liechtenstein

## Lohn- und Protokollvereinbarung 2016

zwischen dem Baumeister- und Pflastererverband Liechtenstein und dem LANV Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2016 keine Erhöhung der Lohnsumme.

### 2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2016 keine Anhebung der Mindestlöhne. Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

<u>Tätigkeit</u>	<u>Stundenlohn</u>	<u>Monatslohn</u>
Vorarbeiter	CHF 27.40	CHF 5'091.25
Maurer	CHF 26.25	CHF 4'877.55
Baufacharbeiter (Maschinist/Kranführer)	CHF 26.00	CHF 4'831.10
Jung-Maurer (befristet auf 2 Jahre nach Lehrabschluss)	CHF 24.90	CHF 4'626.70
Bauarbeiter (mit Fachkenntnissen)	CHF 24.40	CHF 4'533.80
Bauarbeiter	CHF 21.60	CHF 4'013.55

Stunden-Mindestlohn = Bruttolohn ohne Feiertags- (3%), Ferien- (8.3%) und Schlechtwetter-Entschädigung (2%) ohne Gratifikationsansprüche

Monats-Mindestlohn = inkl. Feiertags-, Ferien- und Schlechtwetterentschädigung

Berechnung Std.lohn:  $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.133)}$

Berechnung Monatslohn:  $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.133}{12}$

- Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf jedoch maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.
- Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
  - die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
  - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen

### 3. Brutto-Sollarbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit für das Jahr 2016 beträgt für das Baumeister- und Pflasterergewerbe 2143.80 Stunden gemäss Arbeitsstundentabelle 2016.

### 4. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 22 Ferientage.

### 5. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8% des im Jahre 2016 bezogenen Jahresbruttolohns. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.6%) zuzüglich Feiertagsentschädigung (3%) zuzüglich Schlechtwetterentschädigung (2%) zusammen.

Für Arbeitnehmer, bei welchen die Arbeitsbeschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf „pro rata temporis“.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Gratifikation zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage	5%	- mehr als 15 Tage	30%
- mehr als 6 Tage	10%	- mehr als 20 Tage	50%
- mehr als 10 Tage	20%	- mehr als 30 Tage	100%

### 6. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

### 7. Kilometerentschädigung

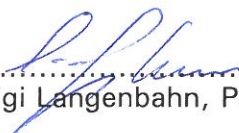
Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.


### 8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2016 in Kraft und ist bis 31. März 2017 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 17. Dezember 2015


**LANV Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband**


  
.....  
Sigi Langenbahn, Präsident

  
.....  
Christine Schädler, Stv. Geschäftsführerin

**Baumeister- und Pflastererverband  
Liechtenstein**

  
.....  
Beat Gassner, Sektionspräsident

  
.....  
Arnold Matt, Präsident  
Wirtschaftskammer Liechtenstein

  
.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer  
Wirtschaftskammer Liechtenstein